



WRRL-Rundschreiben Oktober 2021

„Nord-Osthessisches Bergland“

Insektenschutzgesetz vom 08.09.2021

Bereits am 08.09.2021 sind gesetzliche Vorgaben in Kraft getreten, die schon im April bzw. im Februar 2021 geändert und am 25.06. beschlossen wurden. Die Änderungen betreffen die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie das Bundesnaturschutzgesetz. Diese beiden Ergänzungen/Änderungen werden allgemein hin als „Insektenschutzgesetz“ bezeichnet.

Gewässerabstand Pflanzenschutzmittel

Es wird sich im Folgenden auf Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung bezogen
→ <https://www.geoportal.hessen.de/>

Die Gewässerabstände laut dem Hessischen Wassergesetz (HWG) betragen für eine Ausbringung von nährstoffhaltigen Düngemitteln 4 m (bis 10 % Hangneigung) und 5 m (Hangneigung > 10 % innerhalb der ersten 20 m zur Böschungsoberkante).

Ab dem Jahr 2022 gilt in diesem Bereich zusätzlich ein Pflugverbot.

Für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel gilt im Rahmen des „Insektenschutzgesetzes“ nun ein Abstand von 10 m. Bei der Anlage von einem dauerhaft begrüntem 5 m Streifen (Bearbeitung/Umbruch einmal in 5 Jahren) bis zur Böschungsoberkante darf der Pflanzenschutz Einsatz bis an diesen Streifen erfolgen (folglich Abstand 5 m zum Gewässer/Böschungsoberkante). Diese 5 Meter sind auch als ÖVF anrechenbar.



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Beschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Verbot von Herbiziden aller Art und Insektizide der Gruppen B1-B3 in nationalen Schutzgebieten sowie für Wald und Grünland in FFH-Gebieten

→ Vogelschutzgebiete sind von dieser Regelung ausgenommen

In FFH-Gebieten gilt dieses Verbot auch für Ackerland ab 2024 in Verbindung mit landesweiten Fördermaßnahmen.

Kulisse einsehbar unter: <https://geobox-i.de/GBV-he/>

Glyphosatverbot

Mit dem Inkrafttreten der Neuerungen wird auch der Einsatz von Glyphosat in der Landwirtschaft beschränkt: <https://pflanzenenschutzdienst.rp-giessen.de/pflanzenchutzinfos/rechtsgrundlagen/neues-insektenschutzgesetz-aenderung-der-pflanzenchutz-anwendungs-verordnung/>

Ein Verbot von Glyphosat

- Auf Grünland in WSG und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Auf Grünland generell außer bei Auftreten bestimmter Unkräuter bzw. beim Vorliegen von Auflagen bezüglich der Erosionsgefährdungsklasse (z.B. Pflugverbot)
- Zum Einsatz als Sikkation
- In Naturschutzgebieten, Biotopen und **WSG**
- Außerhalb dieser Gebiete ist ein **einmaliger Einsatz** zur Stoppel- oder Vorsaatbearbeitung in Mulch- und Direktsaatverfahren erlaubt
- Bei der Wendenbodenbearbeitung außerhalb der erosionsgefährdeten Gebiete (CC1, CC2) nur bei einem Nachweis von Problemunkräutern

Zitat Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/insekten-schuetzen-1852558>):

„Nach dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat Ende 2022 gilt anschließend eine einjährige Abverkaufs- und Aufbrauchfrist. Ab 2024 dürfen keine nationalen Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mehr erteilt und diese Mittel auch nicht mehr angewendet werden.“



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



N_{\min} -Proben-Entnahme

Ab der 42. KW (18.10.2021) beginnt der von uns beauftragte Unternehmer mit der Beprobung von ausgewählten Flächen in WSG aber auch im umliegenden WRRL-Maßnahmenraum (hier vor Allem die Dauerbeobachtungsflächen der Leitbetriebe). Die N_{\min} -Werte zeigen die aktuellen Nitratwerte im Horizont 0-90 cm an. Durch Niederschlag über die vegetationsfreie Zeit und die spezifischen Bodeneigenschaften wird dann Nitrat mehr oder weniger schnell ins Grundwasser ausgewaschen. N_{\min} -Werte werden im Wesentlichen durch Flächenbilanzsalden (N-Zufuhr durch Düngung – N-Abfuhr durch Ernte) beeinflusst. Die Erträge stehen wiederum stark unter Umwelteinflüssen. Da vielerorts die Erträge nicht den Erwartungen entsprachen, wird es spannend sein zu sehen, in welchem Bereich die N_{\min} -Werte aktuell liegen. Neben den Bilanzsalden spielen aber natürlich auch die Bodenbearbeitung, die Herbstdüngung und die Bodeneigenschaften eine Rolle. Rückschlüsse auf Grundlage einer pauschalen Betrachtung von N_{\min} -Werten zu ziehen, ist schwierig. Dennoch ist die Entnahme von N_{\min} -Proben ein wichtiges Instrument um eine grundwasserschonende landwirtschaftliche Bearbeitung zu ermöglichen und zu erhalten.

Wir hoffen auf günstige Wetterbedingungen für den Zeitraum der Probeentnahme und bitten um ihr Verständnis.

Bei Fragen und Anmerkungen kommen Sie gerne auf uns zu.

Viele Grüße